

Güteklassen	Einstufung	Baustelle	Personal gesamt	Geräte
HA 1 Hochbauabbruch 1	Abbruch von Bauwerken mit einer Höhe von bis zu 10 m	Keine besonderen Anforderungen	Verantwortlicher Dipl.-Ing., Ing.-grad. oder Meister mit erfolgreicher dreijähriger Tätigkeit, sowie Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang, mindestens jedoch ständig <ul style="list-style-type: none"> · ein auf dem eingesetzten Gerät ausgebildeter Spezialist, und · ein qualifizierter eigener Baustellenmitarbeiter 	Der Unternehmer muss nachweislich dauerhaft mind. verfügen über: <ul style="list-style-type: none"> · Einrichtungen zur Verkehrs- und Baustellensicherung, · abbruchrelevante Anbaugeräte: Greifer, Abbruchzange, Hydraulikhammer, · technisch einwandfreie übrige abbruchrelevante Werkzeuge, · mindestens einen hydraulischen Bagger (≥ 20 t) BGR 500 - Betreiben von Arbeitsmitteln
HA 2 Hochbauabbruch 2	Abbruch von Bauwerken mit einer Höhe von bis zu 20 m	Ständig ein verantwortlicher auf-sichtführender, nicht mitarbeitender Baustellenleiter	Verantwortlicher Dipl.-Ing., Ing.-grad. oder Meister mit erfolgreicher dreijähriger Tätigkeit, sowie Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang, mindestens jedoch ständig <ul style="list-style-type: none"> · zwei auf dem eingesetzten Gerät ausgebildete Spezialisten, und · fünf qualifizierte eigene Baustellenmitarbeiter 	Wie HA 1, jedoch für Höhenabbruch geeignete Geräte: mindestens zwei Bagger, davon ein hydraulisch betriebener Bagger > 20 t mit Longfrontausrüstung oder Seilbagger mit Abbruchausrüstung (Arbeitshöhe bis 20 m) oder alternative technische und personelle Ausstattung für den Hochbauabbruch
HA 3 Hochbauabbruch 3	Abbruch von Bauwerken mit einer Höhe von mehr als 20 m , oder mit einem Abstand zur Nachbarbebauung von weniger als 1/2 der Höhe des Abbruchbauwerks	Ständig ein verantwortlicher auf-sichtführender, nicht mitarbeitender Baustellenleiter mit mind. dreijähriger Tätigkeit als Baustellenleiter in HA 2	Verantwortlicher Dipl.-Ing., Ing.-grad. oder Meister mit erfolgreicher dreijähriger Tätigkeit, sowie Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang, mindestens jedoch ständig <ul style="list-style-type: none"> · drei auf dem eingesetzten Gerät ausgebildete Spezialisten, und · zehn qualifizierte eigene Baustellenmitarbeiter 	Wie HA 2, jedoch für Höhenabbruch geeignete Geräte: mindestens drei Bagger, davon ein hydraulisch betriebener Bagger > 50 t mit Longfrontausrüstung (Arbeitshöhe > 20 m) oder alternative technische und personelle Ausstattung für den Hochbauabbruch
AB Abbruch im Bestand	Abbruch einzelner Bauwerksteile (Wände, Decken, etc.)	Ständig ein verantwortlicher auf-sichtführender, nicht mitarbeitender Baustellenleiter mit mind. dreijähriger erfolgreicher Tätigkeit als Baustellenleiter für Abbruch im Bestand	Verantwortlicher Dipl.-Ing., Ing.-grad. oder Meister mit erfolgreicher dreijähriger Tätigkeit, sowie Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang, mindestens jedoch ständig <ul style="list-style-type: none"> · ein auf dem eingesetzten Gerät ausgebildeter Spezialist, und · fünf qualifizierte eigene Baustellenmitarbeiter 	<ul style="list-style-type: none"> · Einrichtungen zur Verkehrs- und Baustellensicherung · Technisch einwandfreie übrige abbruchrelevante Werkzeuge
AK Abbruch in kontaminierten Bereichen	Abbrucharbeiten in Bereichen, die durch Schadstoffe kontaminiert sind und erhöhte Anforderungen an die Sicherheit stellen	Ständig ein verantwortlicher auf-sichtführender, nicht mitarbeitender Baustellenleiter mit mind. dreijähriger erfolgreicher Tätigkeit als Baustellenleiter und absolviertem Lehrgang gemäß TRGS 519 und BGR 128/TRGS 524	Verantwortlicher Dipl.-Ing., Ing.-grad. oder Meister mit erfolgreicher dreijähriger Tätigkeit, sowie Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang, mindestens jedoch ständig <ul style="list-style-type: none"> · ein auf dem eingesetzten Gerät ausgebildeter Spezialist, und · fünf qualifizierte eigene Baustellenmitarbeiter sowie einer für die Maßnahme ausreichenden Anzahl von Mitarbeitern, mit den auf die Maßnahme angepassten arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (jedoch mind. zwei mit Eignung nach G 26.2) 	<ul style="list-style-type: none"> · Abbruch- und schadstoffrelevante Abbruchgeräte · Das Unternehmen muss folgende Sicherheitsvorkehrungen nachweisen, die für die Maßnahme geeignet sind: <ul style="list-style-type: none"> · Vorhaltung persönlicher Schutzvorrichtungen (Kopfschutz, Gesichtsschutz, Schutzanzug, Handschuhe, Schutztiefel, Atemschutz, Lärmschutz), · geeignete Geräte zur Emissionsunterdrückung (Abluft- und Abgasreinigung, Abfallentsorgung, Abwasserreinigung, Lärminderung), · Ausstattung für Personen und Maschinen gemäß BGR 128/ TRGS 524/ TRGS 519/ TRGS 521
AB Abbruch im Bestand Betonbohren, -sägen	Wie AB, jedoch zusätzlich Herstellen von Durchbrüchen und Schnitten an Bauwerken und Bauwerksteilen	Wie AB, jedoch mit mind. dreijähriger erfolgreicher Tätigkeit als Baustellenleiter für Abbruch im Bestand, Betonbohren und -sägen	Wie AB, jedoch davon mind. ein Gerätespezialist für Sägegeräte	<ul style="list-style-type: none"> · Einrichtungen zur Verkehrs- und Baustellensicherung · Technisch einwandfreie übrige abbruchrelevante Werkzeuge sowie mindestens: drei Kernbohrgeräte, zwei Wandsägen, eine Seilsäge, ein Dieselfugenschneider, ein Elektrofugenschneider, eine Betonpresse
HA 3 Abbruchsprengen	Wie HA 3, jedoch durch Sprengen	Ständig ein verantwortlicher auf-sichtführender, nicht mitarbeitender Baustellenleiter mit mind. fünfjähriger erfolgreicher Tätigkeit im Sprengen sowie mit Erlaubnis nach § 7 SprengG mit Berechtigung zur Bauwerksprengung	Verantwortlicher Dipl.-Ing., Ing.-grad. oder Meister mit erfolgreicher dreijähriger Tätigkeit, und <ul style="list-style-type: none"> · mind. zwei im Unternehmen beschäftigte Sprengberechtigte mit der Qualifikation zur Ausführung von Sprengungen von Bauwerken und Bauwerksteilen, und · mind. zwei im Unternehmen beschäftigte Sprenghelfer 	Der Unternehmer muss nachweislich dauerhaft verfügen mind. über: zwei Zündmaschinen, auch geeignet für Zünder der Kategorie IV (inkl. der erforderlichen Prüfgeräte), zwei Zündkreisprüfer, auch zugelassen für Nebenschlussmessungen, ein Streustrommessgerät, drei Erschütterungsmessgeräte, sechs Handfunkgeräte, geeignete Signalgeber, ein Entfernungsmessgerät, Bohrgeräte (Hand-/Lafettenbohrgeräte, inkl. der erforderlichen Aggregate)